

## Fragen & Antworten zum Versicherungsschutz von Schülerinnen/Schülern während der Teilnahme an beruflichen Orientierungsmaßnahmen, insbesondere an schulischen Praktika

Schüler/-innen allgemein bildender und berufsbildender Schulen in Baden-Württemberg können im Rahmen von Maßnahmen der beruflichen Orientierung ein breites Spektrum an Berufen kennenlernen und erste Erfahrungen in der Arbeitswelt sammeln.

Dabei können sie vielfältige Praxiserfahrungen machen, um einen realistischen Einblick in die Arbeitswelt zu erhalten sowie eigene Interessen, Fähigkeiten und Erlerntes anzuwenden.

Dies erleichtert nicht nur die Entscheidung über die berufliche Zukunft, sondern ermöglicht auch einen erfolgreichen Einstieg in Ausbildung, Studium und Beruf.

Die an solchen beruflichen Orientierungsmaßnahmen (zur Ausbildungs- und Studienorientierung) teilnehmenden Schüler/-innen sind bei der Unfallkasse Baden-Württemberg gesetzlich unfallversichert.

### 1) Unter welchen Voraussetzungen ist die Teilnahme an beruflichen Orientierungsmaßnahmen versichert?

Die Teilnahme an beruflichen Orientierungsmaßnahmen ist gesetzlich unfallversichert, wenn diese Veranstaltungen im organisatorischen Verantwortungsbereich der jeweiligen Schule erfolgen.

Dies ist der Fall, wenn die Schule die Verantwortung für die Veranstaltung trägt und beaufsichtigt.

Der organisatorische Verantwortungsbereich ist gegeben, wenn die Schule die jeweilige berufliche Orientierungsmaßnahme nach den Vorgaben der

- Verwaltungsvorschrift über die berufliche Orientierung an weiterführenden allgemein bildenden und beruflichen Schulen (VwV Beruf-

liche Orientierung) vom 03.08.2017 (K. u. U. vom 05.09.2017) bzw.

- Verwaltungsvorschrift vom 28.07.2007 bezüglich Praktika zur Berufs- und Studienorientierung an allgemein bildenden Schulen (K. u. U. 2007, S. 125), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 11.11.2009 (K. u. U. 2009, S. 223),

organisiert, durchführt und begleitet.

### 2) Welche beruflichen Orientierungsmaßnahmen sind versichert?

Versichert ist die Teilnahme an Praxiserfahrungen (z. B. Betriebsbesichtigungen, Betriebserkundungen, Arbeitsplatzerkundungen, kooperative Projekte, Praktika etc.), Tagen der beruflichen Orientierung, Informationsveranstaltungen, Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Berufsberatung, Berufserkundungen, Betriebs- und Sozialpraktika etc.

### 3) Wie verhält es sich mit dem Versicherungsschutz, wenn beispielsweise Praktika an schulfreien Tagen oder in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden?

Sind die vorab genannten Kriterien erfüllt, ist auch die Durchführung von Praktika in den an schulfreien Tagen oder in der unterrichtsfreien Zeit unfallversichert.

### 4) Sind Schüler/-innen auch während der Teilnahme an Praktika im Ausland versichert?

Grds. sind nach den oben genannten Verwaltungsvorschriften Praktikumsstellen mit Sitz in der Region der jeweiligen Schule zu wählen. Im Einzelfall können aber auch überregionale oder auch im Ausland gelegene Praktika besucht werden.

Werden die im Ausland stattfindenden Praktika im oben beschriebenen organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule durchgeführt, d. h. durch die verantwortlichen Lehrkräfte ausgestaltet, überwacht und mit den Praktikumsunternehmen koordiniert, sind auch diese unfallversichert.

Da kein Unfallversicherungsschutz rund um die Uhr besteht und die Unfallkasse Baden-Württemberg Leistungen nur bei Eintritt eines Versicherungsfalles (z. B. Unfall im ausländischen Praktikumsbetrieb oder auf dem Weg von der Unterkunft zum Praktikumsbetrieb etc.) erbringt, empfehlen wir bei Reisen ins Ausland den Abschluss einer Auslandsrankenversicherung, die insbesondere die Behandlungskosten bei Erkrankungen oder bei Unfällen übernimmt, die sich außerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereichs der Schule (z. B. in der Freizeit der Praktikanten) ereignen und somit nicht unfallversichert sind.

## **5) Wie steht es um den Unfallversicherungsschutz bei Praktika, die nicht von der Schule organisiert bzw. von den Schülerinnen/Schülern freiwillig absolviert werden?**

Absolvieren Schüler/-innen Praktika bei inländischen Unternehmen, die nicht von der Schule unter den vorgenannten Kriterien organisiert werden, kommt für die Praktikantinnen/Praktikanten Versicherungsschutz bei den Unfallversicherungsträgern / Fach-Berufsgenossenschaften in Betracht, bei denen der jeweilige Praktikumsbetrieb Mitglied ist.

Wir empfehlen dies im Vorfeld mit dem jeweils zuständigen Unfallversicherungsträger/der Fach-Berufsgenossenschaft abzuklären.

## **6) Was ist versichert?**

Versichert sind Personenschäden, die sich während der Durchführung der Praktika

und auf den damit zusammenhängenden unmittelbaren Wegen ereignen.

## **7) Was kostet der Unfallversicherungsschutz?**

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz besteht für die Schüler/-innen kostenlos.

## **8) Was ist nicht versichert?**

Nicht versichert sind Tätigkeiten des privaten, eigenwirtschaftlichen Lebensbereichs der Schüler/-innen, wie beispielsweise das Essen, Trinken, Schlafen sowie Aktivitäten in der Freizeit.

Erleiden Schüler/-innen hierbei einen Unfall, ist zuständiger Leistungsträger die gesetzliche oder private Krankenversicherung, bei der die Schüler/-innen krankenversichert sind.

Nicht versichert sind des Weiteren Sachschäden (Schäden an Sachen der Schüler/-innen oder Sachschäden im Praktikumsunternehmen, die von den Schülerinnen/Schülern verursacht wurden).

## **9) Sind Schüler/-innen während eines Ferienjobs versichert?**

Auch hier besteht Versicherungsschutz bei Arbeits- sowie Wegeunfällen und Berufskrankheiten. Allerdings nicht über die Schule, sondern bei dem Unfallversicherungsträger / der Berufsgenossenschaft, die für das Unternehmen zuständig ist, bei der die Schüler/-innen während des Ferienjobs beschäftigt sind.

Stand: 28.02.2018